

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigten,

im Folgenden informieren wir Sie über die neuen Vorgaben zum Testverfahren ab dem 04.03.2022. Gerade mit Blick auf die Omikron-Variante, mit der sich immer wieder auch bereits Genesene oder vollständig Geimpfte anstecken, begrüßt es die Schule, wenn auch weiterhin möglichst viele Schüler*innen an den für sie kostenlosen Selbsttests teilnehmen und damit für sich und ihre Mitschüler*innen eine möglichst hohe Sicherheit während des Unterrichts gewährleisten.

Im Rahmen der Lockerung der Corona-Maßnahmen, die vom Land beschlossen worden ist, besteht ab Anfang März wieder die Möglichkeit, sich von der Teilnahme an den verpflichtenden Corona-Selbsttests befreien zu lassen, wenn man einen gültigen Genesenen- oder Impfnachweis vorlegen kann. Die diesbezügliche Regelung an unserer Schule gestaltet sich wie folgt:

Alle Schüler*innen nehmen verpflichtend bis einschließlich zum 04.03.2022 an den Corona-Selbsttests teil.

Schüler*innen, die sich von der Testpflicht befreien lassen wollen, müssen bis spätestens zum 04.03.2022 bei ihren Klassen- bzw. BT-Lehrer*innen einen entsprechenden gültigen Nachweis vorlegen. Aufgrund der inzwischen sehr komplexen Frage, wer wie lange als genesen bzw. vollständig geimpft gilt, ist ein Nachweis ausschließlich in digitaler Form über die Corona-Warn-App oder CovPass-App möglich, aus der für uns dann auch die Dauer der Gültigkeit des Status hervor geht.

Schüler*innen, die sich bereits im vorigen Jahr von der Testpflicht haben befreien lassen, müssen die Befreiung noch einmal mit einem entsprechenden Nachweis erneuern; diese erneute Befreiung ist so auch von Ministerium vorgesehen.

Eine eventuelle Befreiung von der Testpflicht gilt dann ab dem 07.03.2022 und - soweit der Impf- oder Genesenenstatus nicht bereits vorher abläuft - bis zu den Osterferien.

Eine Befreiung von der Testpflicht ist nach dem 04.03.2022 erst wieder für die Zeit nach den Osterferien möglich.

Am Tag nach den Osterferien (25.04.2022) nehmen verpflichtend alle Schüler*innen am Selbsttest teil, auch wenn sie sich von der Testpflicht haben befreien lassen.

Aufgrund der sich stetig wandelnden Vorgaben für den Impf- und Genesenenstatus könnte es gegebenenfalls passieren, dass die Befreiung von der Testpflicht für die Zeit nach den Osterferien mit einem entsprechenden Nachweis erneuert werden muss; in diesem Fall würden wir darüber rechtzeitig informieren.

Alle Regelungen gelten natürlich vorbehaltlich eventueller Änderungen, die über die Corona-Schutzverordnung, Corona-Betreuungsverordnung oder Vorgaben des Ministeriums wirksam werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Negwer
(stellvertretende Schulleiterin)